

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung

(IDW RS HFA 50)

- Modul IFRS 3 – M2 -

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 11.06.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zugrundeliegender Standard	IFRS 3
Kurztitel des Moduls	IFRS 3 – M2
Datum der Verabschiedung durch den HFA	02.03.2018
Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)	Entwurf
Vorbereitendes IDW Gremium	Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung“

1. Thema

Reorganisationen und Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle mit Hilfe einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3

2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

Zur Durchführung von Reorganisationen oder Unternehmenszusammenschlüssen von Geschäftsbetrieben (*businesses*) i.S.v. IFRS 3¹, die unter gemeinsamer Kontrolle (*common control*) stehen, wird mitunter eine neu gegründete Gesellschaft bzw. eine Mantel- oder Vorratsgesellschaft eingesetzt, die keinen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 besitzt (sog. *newly formed entities*, nachfolgend: Newco). Für die Übertragung von Zahlungsmitteln und/oder Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen gibt die Newco Eigenkapitalanteile an die Übertragenden aus.

Fall A

Das Unternehmen P besitzt ein Tochterunternehmen X, das eine Gruppe von drei operativen Gesellschaften (A, B und C) umfasst. P gründet eine Newco, welche sämtliche Anteile an X im Tausch für Anteile an der Newco erwirbt.

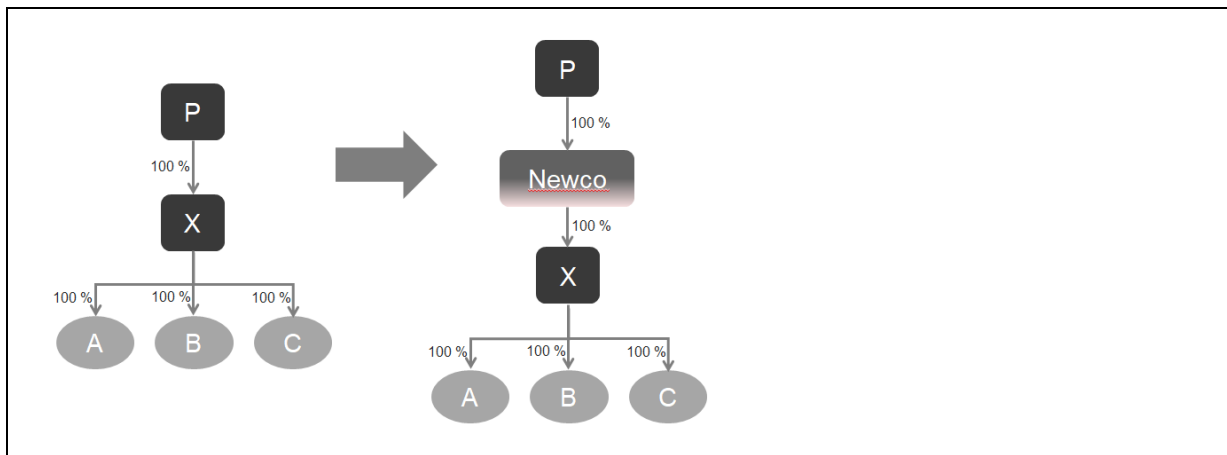


Abb. 1: Überblick Fall A

Fall B

Das Unternehmen P gründet eine Newco. Diese erwirbt sämtliche Anteile an drei langjährigen Tochterunternehmen von P (X, Y und Z) im Tausch gegen Anteile an der Newco. Die Unternehmen X und Y umfassen jeweils eine Gruppe von drei operativen Gesellschaften (A, B und C bzw. D, E und F). Zum Zeitpunkt der Transaktion beträgt der Fair Value der Unternehmensgruppe X 10 Mio. EUR, der von der Unternehmensgruppe Y 4 Mio. EUR und der von Unternehmen Z 1 Mio. EUR.

¹ Zur Definition eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 siehe IFRS 3, Appendix A sowie IFRS 3.B7 ff.

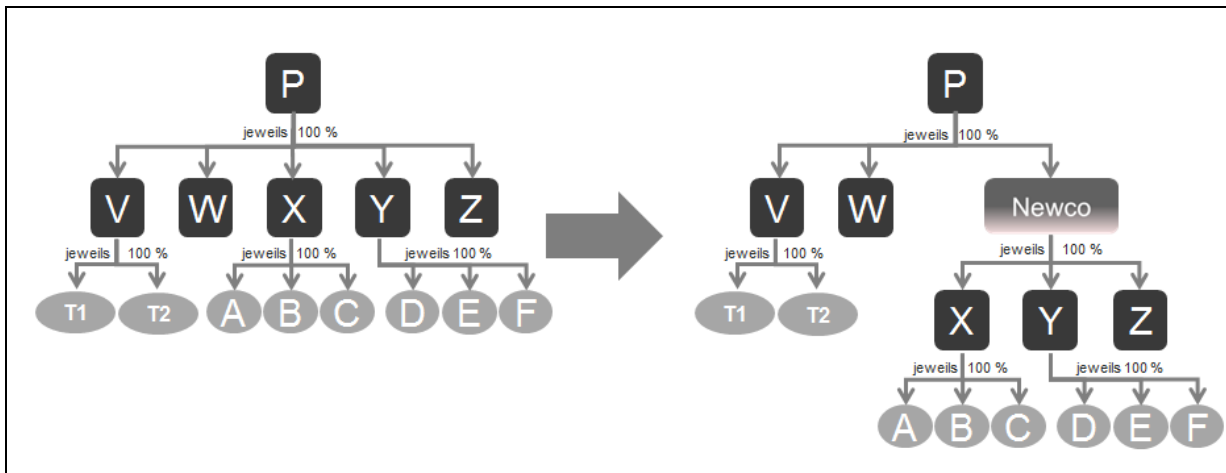


Abb. 2: Überblick Fall B

3. Problem

In beiden Fällen handelt es sich um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle (*common control transaction*). Diese sind vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen (IFRS 3.2(c), IFRS 3.B1 ff.). Die IFRS enthalten keine expliziten Regelungen für die bilanzielle Abbildung derartiger Transaktionen. Daher gilt es eine Rechnungslegungsmethode zu entwickeln und anzuwenden, die Abschlussadressaten relevante und verlässliche Informationen für deren wirtschaftliche Entscheidungsprozesse vermittelt (IAS 8.10 ff.).

4. Würdigung

Für eine sachgerechte bilanzielle Abbildung muss zunächst beurteilt werden, ob die jeweilige Transaktion einen Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 oder eine Reorganisation darstellt.

Erwirbt die Newco lediglich *eine* berichterstattende Einheit (*reporting entity*) bzw. *eine* Unternehmensgruppe, könnte es sich um einen umgekehrten Unternehmenserwerb i.S.v. IFRS 3.B19 handeln. Da die Newco aber keinen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 besitzt, sind die Grundsätze zur bilanziellen Abbildung eines umgekehrten Unternehmenserwerbs nach IFRS 3.B19 ff. nicht anwendbar. Die Transaktion führt zu keiner wesentlichen ökonomischen Änderung der bestehenden Einheit, sodass sie als Kapitalreorganisation zu bilanzieren ist. Hierbei werden die ursprünglichen Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der laufenden Berichtsperiode (sowie aller Vorjahresvergleichsperioden) der berichterstattenden Einheit bzw. der Unternehmensgruppe in den Konzernabschluss der Newco übernommen und fortgeführt.

Erwirbt die Newco hingegen *mehrere* berichterstattende Einheiten bzw. *mehrere* Unternehmen(-sgruppen) mit Geschäftsbetrieben i.S.v. IFRS 3 und führt sie diese im Rahmen der Transaktion zusammen, kommt es zu einer wesentlichen ökonomischen Änderung der bestehenden Einheiten. Die Definition eines Unternehmenszusammenschlusses i.S.v. IFRS 3 ist erfüllt. Die IFRS enthalten keine expliziten Regelungen zur bilanziellen Abbildung derarti-

ger Transaktionen. Nach *IDW RS HFA 2*, Tz. 15 ff. hängt deren Bilanzierung davon ab, wie der Teilkonzernabschluss der Newco interpretiert wird:

- Soweit dieser als ein eigenständiger Konzernabschluss angesehen wird, sind solche Transaktionen nach IAS 8.11(a) unter analoger Anwendung von IFRS 3 wie Unternehmenserwerbe mit Dritten abzubilden (*separate reporting entity approach*). Dies schließt die Regelungen zur Bestimmung des Erwerbers mit ein (IFRS 3.6 f., IFRS 3.B13 ff.).
- Wird der Teilkonzernabschluss der Newco hingegen als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens betrachtet, ist unter Bezugnahme auf IAS 8.10 ff. auch die Anwendung der Buchwertfortführungsmethode möglich (*predecessor accounting*).²

Die einmal gewählte Methode – Erwerbsbilanzierung i.S.v. IFRS 3 oder Buchwertfortführungsmethode – ist stetig auf gleichartige Geschäftsvorfälle anzuwenden.

Die oben dargestellten Fallkonstellationen sind dementsprechend wie folgt zu würdigen:

Fall A

Da Unternehmen P auch nach der Transaktion das oberste Mutterunternehmen bleibt, handelt es sich um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle. Aufgrund der expliziten Ausnahme vom Anwendungsbereich liegt kein Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 vor (IFRS 3.2(c), IFRS 3.B1 ff.). Da es zu keiner wesentlichen ökonomischen Änderung bei der Unternehmensgruppe X kommt, ist die Transaktion als Kapitalreorganisation zu bilanzieren. In den Teilkonzernabschluss der Newco werden die zuvor bestehenden Buchwerte aller Vermögenswerte und Schulden der Unternehmensgruppe X aus dem Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens P (mit Vergleichsinformationen für alle Perioden) übernommen und fortgeführt.

Fall B

Auf der Ebene von P kommt es zu keiner ökonomischen Änderung der bestehenden Einheit und somit zu keiner Änderung der Buchwerte im Konzernabschluss von P.

Auf Ebene des neu entstandenen Teilkonzerns mit der Newco als Mutterunternehmen ergibt sich eine wesentliche ökonomische Änderung, da ein Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle stattfindet, bei dem die drei langjährigen Tochterunternehmen von P (X, Y und Z) unter einer Newco zusammengeführt werden. Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle liegen nicht im Anwendungsbereich von IFRS 3 (IFRS 3.2(c), IFRS 3.B1 ff.). Die Newco darf somit gemäß IAS 8 entweder die Erwerbsmethode i.S.v. IFRS 3 oder die Buchwertfortführungsmethode (*predecessor accounting*) anwenden.

² Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2)* (Stand: 12.04.2017), Tz. 21.

Im Gegensatz zur Buchwertfortführungsmethode ist bei analoger Anwendung der Erwerbsmethode i.S.v. IFRS 3 ein Erwerber zu ermitteln (IFRS 3.6 f., IFRS 3.B13 ff.). Die Newco kann im vorliegenden Fall (aufgrund der Ausgabe von Eigenkapitalanteilen zur Durchführung des Unternehmenszusammenschlusses) nicht der Erwerber sein, sodass eines der sich zusammenschließenden und vor der Transaktion bereits bestehenden Unternehmen als Erwerber gemäß den Regelungen von IFRS 3.B13–B17 identifiziert werden muss (IFRS 3.B18).³ Der Fair Value der Unternehmensgruppe X ist im Transaktionszeitpunkt größer als der Fair Value der Unternehmensgruppe Y und größer als der Fair Value des Unternehmens Z. Daher kann X aufgrund seiner relativen Größe im Vergleich zu den anderen Unternehmen als Erwerber identifiziert werden (vgl. IFRS 3.B16), soweit die anderen Kriterien nach IFRS 3.B13–B17 dieser Einschätzung nicht entgegenstehen. Somit sind in einem Teilkonzernabschluss der Newco die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden der Unternehmensgruppe Y und des Unternehmens Z im Transaktionszeitpunkt entsprechend der Erwerbsmethode i.S.v. IFRS 3 zum Fair Value zu bewerten. Eine Neubewertung der Vermögenswerte und Schulden der Unternehmensgruppe X erfolgt aufgrund dieser Transaktion nicht.

Hinweis:

Sowohl in Fall A als auch in Fall B ist hinsichtlich der Konzerneigenkapitalstruktur in einem Teilkonzernabschluss der Newco zu beachten, dass das gezeichnete Kapital der Newco auszuweisen ist. Die Ergebnisvorträge und sonstigen Ergebnisse resultieren aus den fortgeführten Ergebnissen der zuvor bestehenden Einheit bzw. des identifizierten bilanziellen Erwerbers. Eine sich durch die Kapitalreorganisation ergebende Differenz ist im Eigenkapital auszuweisen (IFRS 3.B22(d) analog).

³ Siehe auch *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)*, Modulentwurf IFRS 3-M1.